



Die mit dieser Änderung unberührten Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Hang“ behalten ihre volle Gültigkeit.
Die Änderung ist nur mit dem genehmigten Bebauungsplan „Am Hang“ und den bereits in Kraft getretenen Änderungen gültig.

Planzeichenerklärung

- private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Sonstige Festsetzungen Geltungsbereich der Änderung
- Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Verfahrensvermerke

Präambel
Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB 2004 vom 10.03.2005 wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 10.03.2005 die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes „Am Hang“ Gemeinde Sülzetal OT Dodendorf, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den planungsrechtlichen Festsetzungen Teil B, erlassen.

1. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Die von der Planung berührten Behörden und die Öffentlichkeit wurden mit Schreiben vom 11.11.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Sülzetal, den ~~2004~~ 22.03.2021

Wasserthal
Bürgermeister

2. Abwägungsbeschluss
Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden am 10.03.2005 abgewogen.

Sülzetal, den 22.03.2021

Wasserthal
Bürgermeister

3. Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes „Am Hang“ OT Dodendorf.
Die Änderung des Bebauungsplanes „Am Hang“, bestehend aus dem Teil A, Planzeichnung, und dem Teil B, planungsrechtliche Festsetzungen, wurde am 10.03.2005 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss am 10.03.2005 gebilligt.

Sülzetal, den 22.03.2021

Wasserthal
Bürgermeister

4. Bekanntmachung des Satzung
Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes „Am Hang“ OT Dodendorf – als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 15.03.2005 bis zum 05.04.2005 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften über die Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§214 BauGB) sowie auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.03.2005 in Kraft getreten.

Sülzetal, den 22.03.2021

Wasserthal
Bürgermeister

Die einfache Änderung des Bebauungsplanes „Am Hang“ der Gemeinde Sülzetal Ortsteil Dodendorf wird gem. § 214 (4) BauGB zum 22.03.2021 ausgefertigt.

Sülzetal, 22.03.2021

Methner (Bürgermeister)